

Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Bibliothek des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) Berlin



§ 1 Allgemeines

(1) Die wissenschaftliche Bibliothek des IGB mit ihren Standorten in Berlin und Neuglobsow ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkter Ausleihe.

Sie steht vorrangig den Angehörigen des Instituts zur Nutzung zur Verfügung. Angehörige sind alle Personen, mit einem gültigen Arbeitsvertrag, unabhängig von dessen Dauer und Status.

(2) Anderen Personen kann die Benutzung innerhalb der Räume der Bibliothek gestattet werden. Sie haben sich im Besucherbuch einzutragen.

(3) Mäntel und Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schließfächern im Vorraum eingeschlossen werden.

(4) Mit dem Betreten der Bibliothek wird die Bibliotheks-Ordnung anerkannt.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Für Institutsangehörige ist der Zugang zur Bibliothek jederzeit möglich.

(2) Öffentliche Nutzungszeiten sind zu erfragen und abzusprechen.

§ 3 Benutzung

(1) Das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen in Büchern und Zeitschriften sind untersagt. Aus Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter entnommen werden.

(2) Medien dürfen mit Zustimmung durch das Bibliothekspersonal zum Kopieren und Scannen aus der Bibliothek gebracht werden.

(3) Das geltende Urheberrecht ist für jede Medienform zu beachten.

§ 4 Bestandsentwicklung

(1) Neuerwerbungen werden von Institutsangehörigen, bestätigt durch die Unterschrift des zuständigen Abteilungsleiters, veranlasst.

(2) Bibliotheksbeauftragte des Instituts unterstützen sachkundig die Bestandsentwicklung.

§ 5 Ausleihe

(1) Ausleihen sind nur für Institutsangehörige möglich.

(2) Zeitschriften, Sonderdrucke und Loseblattsammlungen werden nicht ausgeliehen.

(3) Ausnahmen können vom Bibliothekspersonal festgelegt werden.

(4) Die ausgeliehenen Medien müssen an den Arbeitsplätzen im Institut zugänglich bleiben.

(5) Leihfristen (4 Wochen für Institutsangehörige mit befristeten Arbeitsverträgen / 6 Monate für Angehörige mit unbefristeten Verträgen) sind verlängerbar.

(6) Für jede Ausleihe ist ein Leihschein vollständig und lesbar auszufüllen. Die Nutzerdaten (Name, Wohnanschrift) werden für die Ausleihverbuchung gespeichert.

(7) Für Verlust an Bibliotheksgut und für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung verursacht wurden, muss eingestanden und in angemessener Frist vollwertiger Ersatz geleistet werden.

§ 6 Fernleihe

- (1) In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur wird für Institutsangehörige im Leihverkehr bestellt. Hierfür gelten die jeweiligen Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen.
- (2) Die Nutzung der kostenpflichtigen Dienste kann limitiert werden.
- (3) Die Entscheidung für Leihverkehrswege liegt beim Bibliothekspersonal.
- (4) Medien, die im Leihverkehr zur Ausleihe beschafft wurden, dürfen nicht aus dem Institut entfernt werden. Die Leihfristen der gebenden Bibliotheken sind einzuhalten.
- (5) Wurde die entlehene Literatur beschädigt oder verloren, oder wurden andere Kosten, wie z.B. Mahngebühren verursacht, so muss für die Forderungen der Fremdbibliothek eingestanden werden.

§ 7 Elektronische Medien

- (1) Die Nutzung lizenzierter Datenbanken und Internet-Zugang ist in den Räumen der Bibliothek für Mitarbeiter und Gäste möglich.
- (2) Institutsangehörige können einen VPN-Zugriff auf elektronische Literatur beantragen.
- (3) Für die Einhaltung der bestehenden urheberrechtlichen und sonstigen Bestimmungen sind die Benutzer verantwortlich.

§ 8 Kopieren

- (1) Schützenswerte Bestände können vom Kopieren ausgeschlossen werden.
- (2) Für Gäste ist das Kopieren kostenpflichtig. Die Kopierkosten pro Seite DIN A4 betragen 0,05 €.

§ 9 Inkrafttreten

Die ergänzte Fassung der Bibliotheksordnung tritt am 24.08.2011 in Kraft.

Berlin, 24.08.2011

Prof. Dr. Klement Tockner
Director of the Institut